

**RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZU
KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNGEN IM KANTON THURGAU
UND VEREINSVERSAMMLUNGEN**

	Evangelische Landeskirche	Katholische Landeskirche	Verein nach ZGB
RECHTSGRUNDLAGEN	Landeskirche: • Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (RB 187.11) KiV • Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 (RB 187.12) KiO • VO des Evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (RB 187.153) eStWV • VO des Evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Bestätigungswahl der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen (RB 187.28) vom 20. August 2003 • VO des Evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Verwaltung und das Rechnungswesen vom 4. Oktober 2017 (RB 187.191) Kanton (subsidiär gem. § 16³ KiV und § 1 StWV): • Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1) StWG • Verordnung des Regierungsrats über das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11) StWV • Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1, v.a. § 2-13) GemG Kirchgemeinde: • Gemeindeordnung GO (§ 15 Abs.7 KiO)	Landeskirche: • Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 26. November 2020 (RB 188.21) LKV • Landeskirchengesetz (RB 188.22) LKG • Kirchgemeindegesetz (RB 188.23) KGG Kanton (subsidiär gem. § 15 LKV): • Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101) KV • Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1) StWG und Verordnung des Regierungsrats über das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11) StWV • Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1, v.a. § 2-13) GemG • Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1) (VRG) Kirchgemeinde: • Kirchgemeindeordnung KGO	• Zivilgesetzbuch (SRS 210), dabei bes. Art. 60-79 • Vereinsstatuten
Website mit Rechtsgrundlagen	www.evangel-tg.ch/meta/downloads/gesetze-verordnungen.html	Verfassung und Gesetze Katholische Landeskirche Thurgau	
Rechtsauskunft	Bernhard Rieder, Aktuar	Michaela Berger, Generalsekretärin	

EINLADUNG			
Einberufung	Nach Ermessen der Behörde oder wenn mind. ein Fünftel der Stimmberechtigten es unter Angabe von Gründen verlangt. Die evang. GO oder die Vereinsstatuten können auch ein tieferes Quorum vorsehen (Evang.: § 5 GG; Kath.: § 41 Abs. 1 LKV; Verein: Art. 64 Abs. 3 ZGB).		
Teilnehmerkreis: alle Mitglieder mit aktivem Stimmrecht	in der KG wohnhafte evangelische Personen ab 16 Jahren (§ 5 KiV, § 2 eStWV) a) Schweizer*innen b) Ausländer*innen mit Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	in der KG wohnhafte katholische Personen ab 18 Jahren (§ 1 KGG) a) Schweizer*innen b) Ausländer*innen mit Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) c) andere: auf Gesuch hin (§ 1 Abs. 2 KGG)	alle (aktiven) Mitglieder
Stimmregister	Die Politischen Gemeinden können diese Aufgabe [= Führung des Stimmregisters] im gegenseitigen Einvernehmen auch für die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden übernehmen (§ 7 Abs. 2 StWG). Mit Zustimmung der Politischen Gemeinde können die Stimmrechtsausweise auch für Abstimmungen und Wahlen der Schul-, Bürger- oder Kirchgemeinden verwendet werden (§ 6 Abs. 1 STWV).		
Einladungsfrist	mindestens 14 Tage vorher (§ 20 eStWV; § 6 GemG)	mindestens 14 Tage vorher (§ 6 GemG und KGO)	
Unterlagen	Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Vorlagen mit Botschaften die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben (§ 6 Abs. 2 GemG; § 19 eStWV).	Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Vorlagen mit Botschaften die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben (§ 6 Abs. 2 GemG) In der KGO kann geregelt werden, dass lediglich noch der Stimmrechtsausweis und die Einladung in Papierform versandt und die restlichen Unterlagen auf die Webseite gestellt werden.	Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen.
VERSAMMLUNG			
Eröffnung	§ 8 GemG: 1 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler*innen gewählt. 2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste.	§ 8 GemG: 1 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler*innen gewählt. 2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste.	<i>Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB).</i>

Ergänzung Traktandenliste		§ 10 GemG: ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stim-menden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde. ³ Die Gemeindeordnung bestimmt die Frist, innert der ein Antrag der Abstimmung zu unterbreiten ist.	§ 3 Abs. 2 KGG: Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Die Kirchgemeinderat kann jedoch verlangen, die Sache zuerst selbst zu beraten und in einer späteren Versammlung darüber Antrag zu stellen. Mit Zustimmung des Kirchgemeinderats kann die Kirchgemeindeversammlung sofort entscheiden.	Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten (Art. 67 Abs. 3 ZGB).
Abschluss		Empfehlung: Anfrage, ob eine Rüge gegen die Durchführung der KGV besteht (vgl. § 98 Abs. 2 StWG).		
WAHLEN				
1. ALLGEMEINES	Anzahl Behördenmitglieder	Mind. 5 Mitglieder (inkl. gewählte Amtsträger, die max. über einen Drittel der Stimmkraft verfügen dürfen). Die Mitgliederzahl wird von der KG bestimmt (RB 187.11 § 20 Abs. 1 KiV).	Mind. 5 Mitglieder (gewählte Leitung der Pfarrei erhöht die Zahl der Mitglieder um 1). Die Mitgliederzahl wird in der KGO festgelegt.	
	Wahlvoraussetzungen	KiVo: Wohnsitzpflicht (mit Ausnahmeregelung, RB 187.153 § 3 StWV). Pfleger*in: Wohnort im Kanton. Darf nicht zugleich Präsident*in sein (§ 26 KiV). Keine Anstellung in der KG über 15 %.	KGR: Wohnsitzpflicht Verwalter/in (ehem. Pfleger/in): nicht mehr gewählt, sondern von Behörde angestellt. Keine Anstellung in der KG über 15 % (§ 1 Abs. 3 KGG).	
	Amtsperiode allg.	Vier Jahre (§ 20 Abs. 1 KiV).	Vier Jahre (§ 10 LKV). Amtsantritt am 1. Juni (§ 7 Abs. 2 KGG)	
	Amtsperiode für evang. Pfarrer*innen, evang. Ordinierte Diakon*innen, kath. Gemeindeleiter*innen	Vier Jahre. Stille Wiederwahl, sofern nicht die Aufsichtskommission nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Bestätigungswahl beschliesst oder ein Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde eine solche verlangt (§ 29 Abs. 2, § 40 Abs. 3 KiV).	Wiederwahl alle vier Jahre (§ 38 LKV) Amtsantritt am 1. August (§ 7 Abs. 2 KGG) KGO regelt wie die Wahl zu erfolgen hat.	
2. WAHL-MODUS	Ablauf der Wahl	Neuer Modus: - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin - Wahl der weiteren Behördenmitglieder - Wahl des/der Kirchenpflegers/in (§ 25 KiV) (muss nicht Mitglied der KiVo sein)	neuer Wahlmodus: - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin - Wahl der weiteren Behördenmitglieder Wahl des/der Verwalter/in entfällt.	

	Wahlmodus für KGR/KiVo, Pfleger*in, Pfarrer*in, evang. Diakon*in, kath. Gemeindeleiter*in	Nur Majorzwahl (§ 6 StWV; Proporzahlen sind mangels Parteien gar nicht möglich). Nur geheime Wahl (d.h. schriftlich mit Wahlzetteln) erlaubt (Evang.: § 16 Abs. 2 KiV; § 22 eStWV. Kath.: § 3 Abs. 4 KGG). Die Wahl muss vom Kirchenrat genehmigt werden, um rechtskräftig zu sein (§ 16 Abs. 2 und § 30 KiV; § 38 Abs. 3 LKV). Dazu ist das Wahlprotokoll einzureichen.		
	Besondere Bestimmungen für die Wahlen der Pfarrer*innen und evang. ordinierten Diakone*innen	§ 22a eStWV, Fassung vom 16. August 2017: ² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht ausgeschieden. ³ Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.	§ 6 Abs. 3 KGG: Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl der Leitung der Pfarrei ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel <u>nicht</u> ausgeschieden.	
	Wahlmodus übrige Ämter	Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros sind offen zu wählen (§ 15 Ziff. 6 iVm. § 16 Abs. 2 KiV), wenn nicht die GO die geheime Wahl vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 22 StWV).	Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros ist in der KGO geregelt.	
3. STIMMENZAHL	Wahlzettel	ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien, d.h. pro Sitz eine Linie (§ 39 StWG); beizulegen ist die Liste mit den Namen der rechtzeitig Vorgeschlagenen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können (§ 38 Abs. 1 und 3 StWG).		
	ungültige Wahlzettel	Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er (§ 19 StWG): 1. nicht amtlich ist; 2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist; 3. den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt; 4. ehrverletzende Äusserungen enthält; 5. offensichtlich gekennzeichnet ist; 6. in unkorrekter Weise abgegeben wurde; ... Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen. Streichungen sind mit dem Buchstaben «W» für Wahlbüro zu bezeichnen. (§ 30 Abs. 2-3 StWV).		
	massgebende Stimmen	Leere und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mit (§ 22 StWG). Ausnahme: Wahl der Pfarrer*innen (evang.) und Wahl der Leitung der Pfarrei (kath.) (siehe oben).		
	1. Wahlgang	absolutes Mehr = massgebende <u>Stimmen</u> / (2 * Anzahl Sitze) + 1 § 41 StWG: Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.		

		Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt (§ 40 Abs. 2 StWG).	
	2. Wahlgang	relatives Mehr = die meisten Stimmen (§ 42 Abs. 4 StWG)	
	Stimmengleichheit	Sofern keine Verzichtserklärungen vorliegen, entscheidet das Los (§ 34 StWG). Der Losentscheid wird durch die kantonal zuständige Stelle vorgenommen (vgl. § 40 Abs. 2 StWV).	
ABSTIMMUNGEN			
1. ABSTIMMUNGSMODUS	geheime Abstimmung	Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die GO (evang.) resp. die KGO (kath.) die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 68 Abs. 1 StWG, § 3 Abs. 7 KGG).	
	mehrere voneinander abhängige Anträge	Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen (vgl. § 31 Abs. 1 GOCR [RB 171.1]).	
	mehrere gleichrangige Anträge	Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. (vgl. § 31 Abs. 2 GOCR [RB 171.1]).	
2. AUSZÄHLEN	Auszählen bei offenen Abstimmungen	Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen (§ 21 Abs. 3-4 eStWV, § 68 Abs. 3-4 StWG).	
	Mehrheit	Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft (§ 29 StWG).	Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB)
	Stimmengleichheit	In der Folge des oben zitierten § 29 StWG gilt eine Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Änderungsanträge aus dem Kreis der Stimmberechtigten werden gegen den Antrag der Behörde gestellt; bei Stimmengleichheit gelten die Änderungsanträge ebenfalls als abgelehnt, d.h. der Behördenantrag geht weiter.	Bei offenen Abstimmungen: Stichentscheid des/der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 3 KGG); die Vorlage oder der Änderungsantrag gelten als abgelehnt (Regelung gemäss § 29 StWG). Bei geheimen Abstimmungen: Antrag abgelehnt (vgl. § 29 StWG)

ALLGEMEINES			
Wahlbüro bei geheimen Wahlen in der KGV	Das Wahlbüro amtet nur bei Urnenwahlen. In der KGV werden die Stimmzettel durch die Stimmenzähler gezählt. (§ 15 eStWV gilt nur für die Wahlen an der Urne).	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen an der KGV und bei Urnengängen (§ 17 Abs. 1 KGG). Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählern*innen eingesammelt, unter Aufsicht des/der Vizepräsidenten/in ausgezählt (§ 16 Abs. 2 KGG).	
Aufbewahrungspflicht		Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind verschlossen aufzubewahren. Die Vernichtung erfolgt bei Wahlen nach deren Genehmigung; Bei Abstimmungen frühestens drei Monate nach dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren (§23 StWG)	
Protokoll	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (§ 35 Absatz 3 GemG).	Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls (§ 3 Abs. 8 KGG).	